

Flugsport - Club "MÖVE-1951" Obernau/Main e.V.

Mitglied im Luftsport Verband Bayern e.V. Deutschen Aero Club e.V. und BLSV



Flugzeugnutzungsordnung

Stand Juli 2016

Allgemeine Regelungen

- Vereinsflugzeuge können nur von aktiven Mitgliedern der Vereins genutzt werden.
- Vor dem ersten Start im Jahr muss eine "Jährliche fliegerische Überprüfung" durch einen Fluglehrer erfolgt sein.
- Der Selbstkostenanteil des Nutzers im Schadensfall beträgt bei:
Vereinsflugbetrieb (inkl. Vereinsfluglagern) unabhängig vom Verschulden 1050 €;
bei Wettbewerben und Urlaubsfliegen 2560 €
Für Flugschüler beträgt der Selbstkostenanteil 250 €
Fluglehrer sind beim Schulen von dieser Regelung ausgenommen.

Nutzung von Segelflugzeugen

- Schulflugzeuge Ka2b D-1959; K8B D-1307; ASK21 D-9755:
Gültige Lizenz oder Fluglehrer und Schüler
oder Schüler mit Flugauftrag des Fluglehrers
- Holzklasse: Ka6 CR D-1336:
Gültige Lizenz oder Einweisung + Zustimmung durch einen Fluglehrer
- Kunststoffklasse LS 8 D-4693; DG 1000 D-9642:
Gültige Lizenz + Einweisung + Zustimmung durch einen Fluglehrer

Nutzung von Motorseglern

- Vor dem ersten Start ist die gültige Außenstart- und Landegenehmigung des Luftamtes Nordbayern zur Kenntnis zu nehmen
- Schulflugzeug SF 25 C-Falke D-KASP:
Gültige Lizenz oder Fluglehrer und Schüler
oder Schüler mit Flugauftrag des Fluglehrers
- Kunststoffklasse G 109 B D-KNER:
Gültige Lizenz + Einweisung + Zustimmung durch einen Fluglehrer

POSTANSCHRIFT: Flugplatz:

Altenbachstr. 29, 63743 Aschaffenburg

1.Vorsitzender:
Joachim Thorwest
2.Vorsitzender:
Klaus Kullmann

Bankverbindungen:

Sparkasse Aschaffenburg
IBAN: DE2679550000000401513 BIC: BYLADEM1ASA

Internet: www.moeve-obernau.de

Flugsport - Club "MÖVE-1951" Obernau/Main e.V.

Mitglied im Luftsport Verband Bayern e.V. Deutschen Aero Club e.V. und BLSV



Gastflüge

- Min. 10 Segelflug- / Motorseglerstarts, davon 3 Starts auf dem jeweiligen Muster innerhalb der letzten 90 Tage, sowie einmalig 10 Starts auf dem jeweiligen Muster
- Motorsegler: zusätzlich sind die Regelungen der Außenstart- und Landegenehmigung des Luftamtes Nordbayern zu beachten.

Überlandflüge

- Vor dem ersten Überlandflug im Jahr min. 10 Starts mit Segelflugzeugen. Alternativ können 5 der 10 Starts auf Motorseglern durchgeführt werden.
- Regelung kann durch Freigabe eines überprüfungsberechtigten Fluglehrers entfallen. Die von ihm schriftlich formulierten Anforderungen sind zu erfüllen und schriftlich nachzuweisen.

Windenfahrschein

- Flugschüler, die unter 18 mit der Flugausbildung beginnen und vor dem 18. Lebensjahr ihren Schein erwerben, haben nach Erreichen des 18. Lebensjahres ein Jahr Zeit, den Windenfahrschein zu machen.
- Bei Flugschülern, die zu Beginn ihrer Flugausbildung 18 Jahre oder älter sind, wird als Zulassungsbedingung zur Prüfung der Windenfahrschein vorausgesetzt.
- Neue Mitglieder über 18 Jahre mit gültiger Fluglizenz haben 1 Jahr Zeit, den Windenfahrschein zu erwerben.